

- nach einer Bestrafung vom Täter ein fahrlässiges Vergehen begangen wird, bei dem eine in Sekunden zu treffende Entscheidung den letzten Ausschlag für das gesellschaftswidrige Verhalten gegeben hat;
- eine besondere Situation vorliegt, die ein hohes Maß an Beherrschung verlangt, um gesellschaftsgemäß zu handeln (wie es beispielsweise bei vorsätzlichen Körperverletzungen, die mitunter stark situationsgebunden sind, der Fall sein kann), der Täter jedoch über diese Fähigkeit z. Z. der Tat nicht verfügt;
- besondere persönliche Schwierigkeiten, in die der Täter unverschuldet geraten ist, Bedingung für die Begehung der Straftat waren, so z. B. um eine zeitweilige drückende Notlage zu überbrücken;
- der Täter nach der vorangegangenen Straftat trotz großer Anstrengungen die ihm mit der letzten Verurteilung auf erlegten Verpflichtungen und Auflagen noch nicht oder nicht vollständig zu erfüllen imstande war.

Bei Vorliegen solcher und ähnlicher Tatsachen, die einer gründlichen Prüfung bedürfen, wird die Vorbestraftheit in der Regel kein entscheidendes Kriterium für die Strafverschärfung sein können.

6.2.1.3. Die außergewöhnliche Strafmilderung

Mit der außergewöhnlichen Strafmilderung gem. § 62 StGB wird der Vielfalt des Lebens, der großen Differenziertheit der Straftaten sowie den konkreten, oftmals widersprüchlichen Umständen ihrer Begehung, Rechnung getragen. Sie zielt darauf ab, in jedem Fall das Tat- und Schuldprinzip durchzusetzen und die Strafe der konkreten sozial-negativen Qualität und der Tiefe des durch die Straftat entstandenen Konflikts zwischen Täter und Gesellschaft sowie der Erziehungsnotwendigkeit und -bereitschaft des Täters entsprechend zu bemessen. Dabei unterscheidet § 62 StGB drei Sachverhalte:

- a) *Voraussetzung* für die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gem. § 62 Abs. 1 StGB ist, daß die Straftat unter Beachtung der Strafzumessungskriterien gem. § 61 Abs. 2, sowie der §§ 30 und 39 StGB tatsächlich weniger schwerwiegend ist und deshalb der konkrete Strafraum unterschritten werden kann. Die Möglichkeit zur Herabsetzung der Strafe nach den Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung ist an die gesetzlich bestimmten Fälle gebunden (§ 14; § 16 Abs. 2; § 18 Abs. 2; § 19 Abs. 2; § 21 Abs. 4; § 22 Abs. 4; § 88 Abs. 2 StGB).

Entsprechend § 62 Abs. 1 StGB kann die Strafe bis auf das *gesetzliche Mindestmaß* der angedrohten Strafart gemildert werden, wenn die Untergrenze des Strafraums der verletzten Strafrechtsnorm darüberliegt; bei einer Freiheitsstrafe ist die Milderung bis zu 6 Monaten (§ 40 Abs. 1 StGB) möglich. Es kann auch eine leichtere als die in der verletzten speziellen Strafrechtsnorm vorgesehene Strafart angewandt werden. Dabei darf jedoch im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen Strafmilderung weder auf eine Haftstrafe noch auf Arbeitserziehung erkannt werden, und auch die Möglichkeit der Übergabe einer Strafsache zur Beratung und Entscheidung an ein gesellschaftliches Gericht